

Berlin, 8. September 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung von verwaltungsggerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz  
vom 18. August 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Anmerkungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zu den Regelungen im Einzelnen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts .....	4
2.2	Zu den Erleichterungen für die sofortige Vollziehbarkeit von Genehmigungen von wichtigen Infrastrukturvorhaben (§ 80c VwGO) 4	
2.2.1	§ 80c Abs. 2 VwGO als „Soll“-Vorschrift ausgestalten .....	5
2.2.2	Berücksichtigung aller Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Vollzugsfolgenabwägung (§ 80c Abs. 4 VwGO-E) .....	5
2.3	Vorrang und Beschleunigungsgebot für Verfahren über wichtige Infrastrukturvorhaben (§ 87c VwGO).....	6
2.3.1	Ergänzen einer Hinweispflicht der Gerichte auf erkennbare Fehler.....	7
2.3.2	Bessere Ausstattung der Verwaltungsgerichte und Reduzierung der Kontrolldichte .....	8
2.4	Ergänzende Anwendung der Beschleunigungsregelungen .....	8
2.4.1	Anwendung auf LNG-Infrastrukturvorhaben nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 VwGO-E.....	8
2.4.2	Entsprechende Anwendung auf Vorhaben nach dem Zweiten Teil, Viertes Abschnitt des BImSchG .....	9
2.5	Zur Stärkung der innerprozessualen Präklusion (§ 87b VwGO und § 43e EnWG).....	9
2.5.1	Keine Verlängerung der Frist zur Angabe der zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nach dem EnWG .....	9
2.5.2	Ausdrückliche Erstreckung der Regelung auf Verfahren nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz .....	10
2.5.3	Einbeziehung von Wasserstoffprojekten erforderlich .....	10

## 1 Allgemeine Anmerkungen

Der BDEW begrüßt sehr, dass das Bundesjustizministerium den Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vorgelegt hat. Insbesondere in der Energiewirtschaft ist ein Aus- und Umbau der Infrastruktur – sowohl der Netze als auch der Erzeugungsanlagen – dringend erforderlich. Die für diesen Aus- und Umbau zur Verfügung stehende Zeit ist knapp, um die notwendigerweise ehrgeizigen Klimaschutzziele und eine stärkere energiepolitische Unabhängigkeit zu erreichen.

Hierfür müssen die Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Netzausbau und für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien erheblich beschleunigt werden. Die bereits unternommenen Bemühungen der Bundesregierung bleiben allerdings dann fruchtlos, wenn sich an ein schnelles Zulassungsverfahren regelmäßig eine langwierige gerichtliche Überprüfung einschließlich Auseinandersetzungen im einstweiligen Rechtsschutz anschließt. Daher adressiert der vorliegende Gesetzentwurf einen wesentlichen Aspekt, um tatsächlich zu einem beschleunigten Infrastrukturaus- und -umbau zu kommen.

**Um bestehende Beschleunigungspotenziale optimal zu nutzen, schlägt der BDEW die folgenden weiteren Anpassungen und Maßnahmen vor:**

- › Einbeziehung aller Vorhaben, die im überragenden öffentlichen stehen (insbesondere solche nach § 2 EEG, § 14d Abs. 10 EnWG und § 43l Abs. 1 S. 2 EnWG) in den Anwendungsbereich von § 80c Abs. 4 VwGO-E
- › Ausgestaltung der Regelung zur Nicht-Berücksichtigung behebbarer Bagatellfehler im einstweiligen Rechtsschutz (§ 80c Abs. 2 VwGO-E) als „Soll“-Vorschrift
- › Ergänzung des § 87c Abs. 2 VwGO-E um eine Hinweispflicht des Gerichts gegenüber Vorhabenträgern hinsichtlich bereits erkannter (heilbarer) Fehler der angegriffenen Entscheidung
- › Ausweitung der erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf immissionsschutzrechtlich genehmigte Elektromspspannanlagen von 220kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder
- › Umsetzung einer besseren Ausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ergänzender Maßnahmen für eine ökonomische Verfahrensführung, wie der Gewährung behördlicher Prognose- und Bewertungsspielräume (§ 43 UGB-KomE)
- › Anwendung von §§ 87 Abs. 1, 87c VwGO-E auf Vorhaben der LNG-Infrastruktur nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 VwGO-E und Anordnung der Geltung für Verfahren gegen Entscheidungen nach dem Zweiten Teil, Vierter Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- › Verzicht auf die Verlängerung der Frist zur Angabe der zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel in § 43e EnWG
- › Erstreckung der Regelungen zur Stärkung der innerprozessualen Präklusion ausdrücklich auch auf Verfahren nach dem UmwRG
- › Erweiterung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VwGO ausdrücklich auf Planfeststellungsverfahren für Wasserstoffprojekte nach § 43l EnWG

## 2 Zu den Regelungen im Einzelnen

### 2.1 Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

Für den Ausbau der Netzinfrasturktur im Höchstspannungsnetz sind zahlreiche ergänzende Anlagen wie Stromrichteranlagen und Elektromsppannanlagen erforderlich. Diese Anlagen werden vielfach in einem eigenen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz genehmigt. § 6 Satz 2 Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes ordnet dementsprechend die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für einen Teil dieser Verfahren an. Elektromsppannanlagen von 220kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder sind allerdings von dieser Vorschrift bisher nicht erfasst. Dies sollte aus Sicht des BDEW nachgebessert werden.

#### **Forderung des BDEW**

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 6 Satz 2 Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes in Verbindung mit § 50 Verwaltungsgerichtsordnung sollte auf **Elektromsppannanlagen von 220kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder** erweitert werden.

### 2.2 Zu den Erleichterungen für die sofortige Vollziehbarkeit von Genehmigungen von wichtigen Infrastrukturvorhaben (§ 80c VwGO)

Die vorgelegten Regelungen zu den Erleichterungen für die sofortige Vollziehbarkeit von Genehmigungen sind nach Einschätzung des BDEW voraussichtlich gut geeignet, eine Beschleunigung von Verfahren für energiewirtschaftliche Vorhaben insbesondere im einstweiligen Rechtsschutz zu bewirken.

### 2.2.1 § 80c Abs. 2 VwGO als „Soll“-Vorschrift ausgestalten

Die Vorschrift des § 80c Abs. 2 VwGO-E, wonach Bagatellfehler, deren Behebung in kurzer Zeit möglich und auch zu erwarten ist, keine ausschlaggebende Rolle spielen und nicht mehr zwingend zur Suspendierung der Planungsentscheidung führen, stellt nach Einschätzung des BDEW eine sachgerechte Begrenzung im einstweiligen Rechtsschutz dar. Da nur heilbare Fehler des angegriffenen Verwaltungsakts privilegiert sind, wird es zu keiner bedenklichen Rechtsschutzverkürzung kommen. Dennoch räumt der § 80c Abs. 2 VwGO-E dem Gericht Ermessen für die Anwendbarkeit der Norm ein.

Der BDEW regt daher an, dass aus der „Kann“-Vorschrift eine „Soll“-Vorschrift wird und der Gesetzgeber damit ausdrückt, dass die Anwendung von § 80c Abs. 2 VwGO-E der gesetzlich angeordnete Regelfall sein soll. Die Gerichte hätten bei dieser Formulierung im Rahmen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes weiterhin die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die angegriffene Planungsentscheidung zu suspendieren. Im Regelfall wäre die Vollziehbarkeit der Planungsentscheidung jedoch zu erhalten, sodass für die Vorhabenträger mehr Rechtssicherheit, bspw. für die Vergabe von Bauaufträgen bestünde und in der Folge Stillstandskosten auf Baustellen vermieden werden können.

#### **Forderung des BDEW**

§ 80c Abs. 2 VwGO-E sollte wie folgt formuliert werden:

*Das Gericht **kann soll** einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird.*

### 2.2.2 Berücksichtigung aller Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Vollzugsfolgenabwägung (§ 80c Abs. 4 VwGO-E)

Begrüßenswert ist grundsätzlich, dass die Gerichte im Rahmen der Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Infrastrukturvorhaben besonders berücksichtigen müssen, wenn ein anderes Bundesgesetz ausdrücklich feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 80c Abs. 4 VwGO-E). In der Begründung werden hier beispielhaft das NABEG, das EnLAG und das LNGG genannt.

Zur Energiewende zählen allerdings weitere Vorhaben, die nicht zwingend unter einen enggefassten Begriff von „Infrastrukturmaßnahmen“ fallen. Im überragenden öffentlichen Interesse sind u.a. auch Vorhaben nach:

- › § 2 EEG, der das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien regelt,
- › § 14d Abs. 10 EnWG, der die überragende Bedeutung des Ausbaus und Betriebs von Hochspannungselektrizitätsnetzen hervorhebt,
- › § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG, der die Errichtung von Wasserstoffleitungen bis Ende 2025 als überragendes Interesse deklariert.

Diese Vorhaben müssen ebenfalls eine besondere Berücksichtigung in der Vollzugsfolgenabwägung nach § 80c VwGO finden. Der BDEW hält es daher für sachgerecht, den Wortlaut offen für alle Vorhaben zu gestalten, die gesetzlich als im überragenden öffentlichen Interesse anerkannt sind.

#### **Forderung des BDEW**

§ 80 Abs. 4 VwGO-E sollte wie folgt formuliert werden:

*(4) Das Gericht hat im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung **von-Infrastrukturmaßnahmen Vorhaben** besonders zu berücksichtigen, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.*

Entsprechend sollte, um die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern und Missverständnisse in der praktischen Rechtsanwendung zu vermeiden, in der Begründung deutlich gemacht werden, dass auch die genannten Vorhaben von der Vorschrift umfasst sind.

#### **Forderung des BDEW**

Die Regelungen in § 2 EEG, § 14d Abs. 10 EnWG und § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der Hochspannungselektrizitätsnetze und der Wasserstoffleitungen sollten ebenfalls in die Begründung zu § 80c VwGO aufgenommen werden.

### **2.3 Vorrang und Beschleunigungsgebot für Verfahren über wichtige Infrastrukturvorhaben (§ 87c VwGO)**

Die Norm enthält in § 87c Abs. 1 VwGO-E ein allgemeines Beschleunigungsgebot für die Verfahren des § 48 Abs. 1 Nr. 3-15 VwGO und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO. § 87c Abs. 2 VwGO-E formt

dieses dahingehend aus, dass spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung ein Erörterungstermin stattfinden soll, in dem Einigungsbemühungen unternommen und ein „Verfahrensfahrplan“ abgestimmt werden sollen.

### 2.3.1 Ergänzen einer Hinweispflicht der Gerichte auf erkennbare Fehler

Allerdings kann dies langfristig dazu führen, dass sich andere Verfahren aufstauen und umso stärker verzögern, was neue Probleme für die Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt nach sich ziehen kann. Daher ist es wichtig, zusätzliche Maßnahmen für eine ökonomische Verfahrensführung zu implementieren.

Konkret regt der BDEW an, § 87c Absatz 2 um eine Hinweispflicht des Gerichts zu ergänzen, sodass dieses verpflichtet ist, den Vorhabenträger auf bereits erkannte (heilbare) Fehler der angegriffenen Entscheidung hinzuweisen (vgl. dazu schon S. 10 der [Stellungnahme des BDEW zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes u.a. an europa- und völkerrechtliche Vorgaben](#) von 2016). Der Vorhabenträger könnte dann bereits parallel zum Gerichtsverfahren ein Genehmigungsverfahren zur Fehlerheilung durchführen/beantragen (oder erst das Urteil abwarten). Dies dient einerseits der Effizienz der gerichtlichen Verfahren sowie auch der Verhinderung taktischer Rechtsmittel.

#### **Forderung des BDEW**

§ 87c Abs. 2 VwGO-E sollte wie folgt formuliert werden:

*In den in Absatz 1 genannten Verfahren soll der Vorsitzende oder der Berichterstatter die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden. Der Termin soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden. Kommt es in diesem Termin nicht zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, erörtert der Vorsitzende oder der Berichterstatter mit den Beteiligten den weiteren Ablauf des Verfahrens und die mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung. **Das Gericht soll, soweit erforderlich, Hinweise zu Heilungsmöglichkeiten etwaiger bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbarer verfahrens- oder materiellrechtlicher Fehler der angegriffenen Entscheidung geben.***

Für Hauptsachverfahren dürften sich die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zum Vorrang wichtiger Infrastrukturverfahren, sowie die vom BDEW angeregte Hinweispflicht des Gerichts, ebenfalls positiv auswirken und sollten dort entsprechenden Eingang finden.

### 2.3.2 Bessere Ausstattung der Verwaltungsgerichte und Reduzierung der Kontrolldichte

Der BDEW begrüßt die Bildung von Planungssenaten nach § 188b VwGO-E. Überdies muss eine bessere Ausstattung der Verwaltungsgerichte angegangen werden. Dabei genügt es nicht, mit § 188b Satz 3 VwGO-E die Selbstverständlichkeit klarzustellen, dass Richter in Planungssenaten über Kenntnisse im Planungsrecht verfügen müssen. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass Gerichte mit hinreichend Arbeitsmitteln und Personal ausgestattet sind.

Zudem könnten ergänzende Regelungen zur Reduzierung der gerichtlichen Kontrolldichte im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung komplexer Zulassungsentscheidungen zu weiteren Entlastungen führen. Orientierung kann hier der Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch und insbesondere die Vorschläge der hinsichtlich behördlicher Prognose- und Bewertungsspielräume geben (vgl. § 43 UGB-KomE).

#### **Forderung des BDEW**

Eine bessere Ausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ergänzende Maßnahmen für eine ökonomische Verfahrensführung sollten dringend weiter ausgebaut werden.

## 2.4 Ergänzende Anwendung der Beschleunigungsregelungen

### 2.4.1 Anwendung auf LNG-Infrastrukturvorhaben nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 VwGO-E

§§ 80c Abs. 1, 87c Abs. 1 VwGO-E sollte auch auf die im § 50 Abs. 1 Nr. 7 VwGO-E an das BVerwG delegierten Vorhaben der LNG-Infrastruktur angewendet werden. Dies fehlt im Entwurf bislang.

#### **Forderung des BDEW**

§ 80c Abs. 1 VwGO-E sollte wie folgt formuliert werden:

*„In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 ~~Nummer 6~~ **Nummer 7** gelten für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§§ 80 und 80a) ergänzend die Absätze 2 bis 4.“*

§ 87c Abs. 1 VwGO-E

*„Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 ~~Nummer 6~~ **Nummer 7** sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.“*

## 2.4.2 Entsprechende Anwendung auf Vorhaben nach dem Zweiten Teil, Vierter Abschnitt des BImSchG

Der Vorrang sollte sich angesichts der besonderen Dringlichkeit von bestimmten Vorhaben während der derzeitigen (Gas-)Mangellage auch auf Verfahren gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel bei einer Mangellage nach dem Zweiten Teil, Vierter Abschnitt des BImSchG beziehen. § 87c VwGO wäre um einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

### **Forderung des BDEW**

§ 80c Abs. 1 VwGO-E sollte wie folgt formuliert werden:

*In Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 gelten für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§§ 80 und 80a) ergänzend die Absätze 2 bis 4. **Für Verfahren gegen Entscheidungen nach dem Zweiten Teil, Vierter Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt dies entsprechend.***

In § 87c VwGO-E sollte folgender Absatz 3 ergänzt werden:

**Absatz 1 und 2 gelten für Verfahren gegen Entscheidungen nach dem Zweiten Teil, Vierter Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.**

## 2.5 Zur Stärkung der innerprozessualen Präklusion (§ 87b VwGO und § 43e EnWG)

Die geplante Stärkung der innerprozessualen Präklusion kann helfen, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

### 2.5.1 Keine Verlängerung der Frist zur Angabe der zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nach dem EnWG

Die Frist zur Angabe der zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nach § 43e Abs. 3 EnWG soll von bisher 6 Wochen auf zukünftig 10 Wochen verlängert werden. Dies erscheint kontraproduktiv.

Die Begründung führt hierzu aus, dass die Regelungen zum Nachreichen von Unterlagen nun strenger seien als vorher. Das überzeugt indes nicht. Wesentlicher Unterschied der neuen gegenüber den geltenden Regelungen ist, dass es nicht mehr auf die Prüfung einer möglichen Verzögerung des Rechtsstreits ankommen soll und eine Belehrung über die Folgen der

Fristversäumung nicht mehr erforderlich ist. Damit unterscheiden sich die Regelungen im Ergebnis jedoch nicht wesentlich: Unter der neuen wie unter der alten Regelung kann das Gericht die verspätet vorgebrachte Unterlagen zulassen, wenn die Verspätung entsprechend begründet wird. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern den Kläger hier zum Ausgleich der längeren Frist eine höhere Darlegungslast trifft.

#### **Forderung des BDEW**

Auf die Verlängerung der Frist zur Angabe der zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel in § 43e Abs. 3 EnWG sollte verzichtet werden.

### **2.5.2 Ausdrückliche Erstreckung der Regelung auf Verfahren nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz**

Bei wichtigen Infrastrukturvorhaben, wie sie von dem Gesetzentwurf erfasst werden, werden zudem viele Verfahren durch Verbände nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) angestrengt. Um die beschleunigende Wirkung des Gesetzentwurfs daher auch für diese Verfahren nutzbar zu machen, sollte die strenge Ausschlusswirkung der Frist zur Angabe der zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel ausdrücklich auch auf Verfahren nach dem UmwRG erstreckt werden. Da auch teilweise Individualkläger vom UmwRG erfasst werden, sollte jedenfalls das Vorrangverhältnis der Beschleunigungsvorschriften im VwGO-E zu den allgemeineren Vorschriften des UmwRG in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden.

#### **Forderung des BDEW**

Die Regelung zur Stärkung der innerprozessualen Präklusion sollten auch auf Verfahren nach dem UmwRG erstreckt werden.

### **2.5.3 Einbeziehung von Wasserstoffprojekten erforderlich**

Im Hinblick auf die von den Regelungen erfassten Vorhaben sollten dringend ausdrücklich auch solche Projekte erfasst werden, die dem Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur dienen. Diese Projekte sind auf dem Weg in eine klimaneutrale Wirtschaft dringend erforderlich und müssen daher ebenfalls so weit wie möglich beschleunigt werden. Die bisherigen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf in § 48 VwGO genannte Vorhaben. Für Planfeststellungsverfahren im Rahmen von Wasserstoffprojekten gibt es aber spezielle Vorgaben: Sie sind im

§ 43I Abs. 2 (bei >DN300 zwingend) oder im § 43I Abs. 3 EnWG (bei <DN300 optional) zu finden. Um Klarheit zu schaffen, dass auch diese Projekte von den Regelungen des Gesetzesentwurfs erfasst sind, sollte § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VwGO ausdrücklich auf Planfeststellungsverfahren gemäß des § 43I EnWG erweitert werden.

**Forderung des BDEW**

§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VwGO sollte ausdrücklich auf Planfeststellungsverfahren für Wasserstoffprojekte nach § 43I EnWG erweitert werden.

## **Ansprechpartner**

### **Thorsten Fritsch**

Fachgebietsleiter Umweltrecht

Telefonnummer: +49 30 300199-1519

[thorsten.fritsch@bdew.de](mailto:thorsten.fritsch@bdew.de)